

RS Vwgh 1997/9/29 95/17/0388

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

L37068 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Vorarlberg
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ParkabgabeG VlbG 1987 §2 Abs2;
StVO 1960 §48 Abs2;
StVO 1960 §52 lit a Z13d;

Rechtssatz

Die Anbringung von Hinweistafeln gem § 2 Abs 2 VlbG ParkabgabeG an der rechten Straßenseite ist für die Kennzeichnung der Verkehrsfläche als gebührenpflichtig grundsätzlich ausreichend, weil selbst nach der StVO - für die Kundmachung von Kurzparkzonen und ihre Kennzeichnung als gebührenpflichtig - die Anbringung von Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite genügt und kein Anlaß besteht, hier im allgemeinen strengere Anforderungen an die Kennzeichnung zu stellen (hier:

Mangelnde Feststellungen der Abgabenbehörde zur konkreten Kennzeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich der Aufschrift der Hinweistafeln und ihres Aufstellungsortes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995170388.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at